

Verzeichnis

der von der provisorischen Landesversammlung
des Landes Steiermark gefaßten

Beschlüsse.



1918/19.

Beschlüsse.

1. Sitzung am 6. November 1918.

1. (Präs. Nr. 173.)

Die provisorische Landesversammlung beschließt:

Auf Grund der konstituierenden Nationalversammlung Deutschösterreichs vom 21. Oktober 1918 und in Befolgung des Auftrages des von ihr eingesetzten Vollzugsausschusses vom 29. Oktober 1918 haben wir auf Grund der Vereinbarung der politischen Parteien Gewählten uns zur gegenwärtigen

Konstituierung der provisorischen Landesversammlung des Landes Steiermark.

Provisorischen Landesversammlung

vereinigt und beschließen, wie folgt:

Erstes Kapitel.

Nachdem sich der andere im bisherigen Kronlande Steiermark mitsehbare Volksstamm von dem bisher gemeinsamen Staate losgesagt, auf Grund des Selbstbestimmungsrechtes der Völker mit seinen übrigen Volksgenossen ein eigenes nationales Staatswesen errichtet und dadurch auch die Gemeinschaft aller bisherigen Einrichtungen des Herzogtumes Steiermark aufgelöst hat, erklären wir kraft des Selbstbestimmungsrechtes der Völker und im Namen des von uns vertretenen Volkes und Gebietes:

1. Das geschlossene deutsche Siedlungsgebiet des ehemaligen Kronlandes (Herzogtum Steiermark) bildet unter dem Namen „Land Steiermark“ eine gesonderte, eigenberechtigte Provinz des Staates Deutschösterreich,

vollzieht hiemit den Beitritt zu diesem Staate,

erkennt die Montag, den 21. Oktober 1918 im Landhaus zu Wien konstituierte Nationalversammlung von Deutschösterreich, als derzeitige oberste staatliche Gewalt, die von ihr gefassten Beschlüsse als bindend und die von ihr eingesetzten Behörden an.

2. Das deutschösterreichische Land Steiermark tritt mit gleichem Rechte und mit gleichen Pflichten den Ländern Niederösterreich, Oberösterreich, Kärnten, Salzburg, Tirol und Vorarlberg, Deutschböhmen und Sudetenland zur Seite, gelobt deren Schicksale in unverbrüchlicher Gemeinschaft und brüderlicher Solidarität zu teilen und erwartet, daß deren gesetzliche Vertretung dieses Gelöbniß annimmt und in gleichem Geiste erwidert.

Zweites Kapitel.

Bis zu diesem Zeitpunkte, wo die konstituierende Nationalversammlung von Deutschösterreich die Verfassung und Verwaltung für den ganzen Staat neu regelt und das Land als freie Provinz des Staates einrichtet, gibt sich das Land Steiermark die folgende provisorische Verfassung:

1. Dem Lande Steiermark kommen alle Rechte und Pflichten zu, die nach den bisher geltenden Gesetzen den ehemaligen im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern durch das Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867 und die nachfolgenden Verfassungsgesetze zuerkannt worden sind.

2. Die auf Grund der Vereinbarung der politischen Parteien entsendeten 60 Abgeordneten bilden den provisorischen Landtag.

Der Landtag wird vom Landeshauptmann nach seinem freien Entschlusse oder wenn ein Viertel der Abgeordneten es fordert, einberufen. Sitz des Landtages und der Landesregierung bleibt die Stadt Graz. Sie wird hiemit als Landeshauptstadt erklärt.

3. Der provisorische Landtag bestellt aus seiner Mitte in einem Wahlgange den Landesauschuß. Dieser Landesauschuß besteht aus 12 Mitgliedern und wählt aus seiner Mitte den Landeshauptmann und 2 Stellvertreter.

4. Die Landesverwaltung wird ungeteilt vom Landesauschuß und der Landesregierung geführt. Die bisherige Scheidung von landesfürstlicher und autonomer Verwaltung ist für das Gebiet dieses Landes aufgehoben. Der Wirkungskreis der bisherigen k. k. Statthalterei geht auf die Landesregierung über.

5. Die bisher zu der autonomen Verwaltung gezählten Verwaltungsaufgaben werden von der Vollversammlung auf Grund der ständigen Berichterstattung je eines Beisizers des Landesauschusses geführt.

Die bisher sogenannte landesfürstliche Verwaltung obliegt der Landesregierung. Diese besteht aus dem Landeshauptmann und seinen beiden Stellvertretern. Alle drei sind mit gleichen Rechten ausgestattet und entscheiden gemeinsam.

Die Landesregierung und der Landesauschuß sind dem Landtage für ihre Geschäftsführung verantwortlich, soweit sie nicht im bloßen Vollzuge von Gesetzen oder von auf Grund von Gesetzen gesetzlich erlassenen Verordnungen, Verfügungen und Weisungen handelt (Punkt 7).

6. Die finanzielle Gebarung des Landesauschusses unterliegt der Kontrolle durch einen aus dem Landtage bestellten ständigen Kontrollauschuß von sechs Mitgliedern. Außerdem ist der Landesauschuß verpflichtet, der Staatsregierung von Deutschösterreich alljährlich Rechnung zu legen.

7. Die Landesregierung und der Landesauschuß sind an die Gesetze, Verordnungen, Verfügungen und Erkenntnisse, die von der Nationalversammlung wie von ihren Vollzugsorganen ausgehen, gebunden.

8. Dem Landesauschuße und der Landesregierung sind die Bezirkshauptmannschaften und sämtliche Verwaltungsorgane in Bezirk und Gemeinde untergeordnet und sind an ihre Verordnungen, Verfügungen, Weisungen und Erkenntnisse gebunden. Die Einrichtung und Zuständigkeit der Lokalverwaltungsorgane wird durch ein besonderes Landesgesetz provisorisch geregelt werden.

Drittes Kapitel.

1. Die im Siedlungsgebiete der slowenischen Nation gelegenen, allein oder überwiegend von den Deutschen bewohnten Gebietsteile des ehemaligen Herzogtums Steiermark, bleiben einstweilen im steirischen Landtage vertreten.

2. Die Entscheidung über die Grenzen zwischen dem jugoslawischen Staate und dem deutschen Lande Steiermark sowie über die politischen und nationalen Rechte der deutschen Bewohner der slowenischen Gebietsteile bleibt der völkerrechtlichen Vereinbarung zwischen dem deutschösterreichischen und dem jugoslawischen Staate, beziehungsweise dem Friedenskongresse vorbehalten.

2.

(Präs. Nr. 174.)

Die provisorische Landesversammlung des Landes Steiermark hat folgende Herren in den Landesauschuß des Landes Steiermark berufen: Dr. Jakob Uherer, Dr. Arnold Eisler, August Einspinner, Dr. Eduard Gargitter, Franz Hagenhofer, Dr. Wilhelm Edler von Kaan, Josef Pongraf, Hans Resel, Dr. Anton Rinkelen, Dr. Michael Schacherl, Michael Schoiswohl, Dr. Viktor Wutte.

Wahl der Landesauschuß-Beisitzer.

Der steiermärkische Landesauschuß hat sodann den Herrn Dr. Wilhelm Edlen von Kaan zum Landeshauptmann und zu dessen Stellvertretern die Herren Dr. Anton Rinkelen und Josef Pongraf gewählt.

Wahl des Landeshauptmannes und dessen Stellvertreter.

3.

(Präs. Nr. 175.)

Die provisorische Landesversammlung beschließt:

Die provisorische Landesversammlung des Landes Steiermark hat folgenden Beschluß des Landesauschusses zur Kenntnis genommen:

Die Landesauschuß-Mitglieder Dr. Wutte, Dr. Eisler und Hagenhofer werden bis auf weiteres mit den Funktionen der bisherigen Wirtschaftskommissäre betraut, wobei sie sich der Mithilfe des Exekutiv-Auschusses des bisherigen Wohlfahrtsauschusses bedienen.

Betragung der Landesauschuß-Mitglieder Dr. Viktor Wutte, Dr. Arnold Eisler und Franz Hagenhofer mit den Funktionen der Wirtschaftskommissäre.

4.

(Präs. Nr. 176.)

Die provisorische Landesversammlung beschließt:

Die provisorische Landesversammlung des Landes Steiermark hat nachfolgenden Beschluß des Landesauschusses genehmigend zur Kenntnis genommen:

Der abgetretene Landesauschuß hat vorbehaltlich der Zustimmung der künftigen steiermärkischen Landesversammlung einerseits und der Vertretung des slowenischen Teiles des jugoslawischen Staates andererseits den Beschluß auf Einsetzung eines aus den früheren Landesauschuß-Beisitzern Hagenhofer, Dr. von Kaan und Dr. Verstovsek bestehenden und unter Vorsitz des früheren Landeshauptmannes Edmund Grafen Altems tagenden Liquidations-Auschusses gefaßt, welcher vorbehaltlich der endgültigen Genehmigung der obbezeichneten Vertretungskörper die Aufteilung des Landesvermögens mit den Aktiven und Passiven unter die beiden nunmehr getrennten Landesteile vorzunehmen hat.

Einsetzung eines Liquidationsauschusses für die Aufteilung des Landesvermögens unter die beiden getrennten Landesteile.

Der nunmehrige Landesauschuß ist diesem Beschlusse mit der Maßgabe beigetreten, daß, um die Vertretung aller Parteien des Landtages in diesem Liquidations-Auschusse zu sichern, Landeshauptmannstellvertreter Pongraf in diesen Auschuß entsendet wird.

5.

(Präs. Nr. 177.)

Die provisorische Landesversammlung beschließt:

Die provisorische Landesversammlung des Landes Steiermark hat folgende Herren in den ständigen Kontrollauschuß gewählt: Rudolf von Föst, Dr. Gottlieb Tunner, Franz Tauschmann, Karl Englhofner, Reinhard Machold, August Lindner.

Wahl von Mitgliedern in den ständigen Kontrollauschuß.

6.

(Präs. Nr. 178.)

Ausarbeitung einer provisorischen Geschäftsordnung für den Landtag und Landesauschuß und Änderung der Landesordnung.

Die provisorische Landesversammlung beschließt:

Der Landesauschuß wird beauftragt, eine provisorische Geschäftsordnung für die Sitzungen des Landtages und für den Landesauschuß auszuarbeiten.

Ferner ist die Landesordnung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend zu ändern und der Landesversammlung vorzulegen.

7.

(Präs. Nr. 172.)

Auftrag zur Bekanntgabe der Konstituierung der provisorischen Landesversammlung an die Nationalversammlung von Deutschösterreich und an die k. k. Regierung.

Die provisorische Landesversammlung beschließt:

1. Die provisorische Landesregierung wird aufgefordert, von der Konstituierung der Nationalversammlung von Deutschösterreich geziemend Mitteilung zu machen, die Genehmigung der gefassten Beschlüsse einzuholen und das neugegründete Land wie seine Verfassungseinrichtung unter den Schutz der gesamten Nation zu stellen.

2. Der k. k. Regierung von der vollzogenen Konstituierung Mitteilung zu machen und die Überführung der Behörden und der behördlichen Organe in den Landesdienst zu bewirken.

3. Das Beschlußprotokoll ist im amtlichen Teil in der „Grazzer Zeitung“ und im Landesgesetz- und Verordnungsblatt kundzumachen.

2. Sitzung am 2. Dezember 1918.

8.

(Präs. Nr. 225.)

Protest gegen das dem Selbstbestimmungsrecht der Völker widersprechende Vorgehen der Südslawen wider die deutsche Bevölkerung des steirischen Unterlandes.

Die provisorische Landesversammlung beschließt:

Die steirische Landesversammlung legt feierlichst und ernstlichst Verwahrung ein, gegen alle die Eigenmächtigkeiten und Übergriffe wider die deutsche Bevölkerung des steirischen Unterlandes und erblickt in all den Vorgängen offenkundige Eingriffe nicht nur in ihre eigenen Rechte, sondern insbesondere auch in die Gebietshebel der deutschösterreichischen Republik.

Sie wendet sich daher auch an die deutschösterreichische Staatsregierung mit der dringenden Aufforderung, sich diesem entschiedenen Einspruche voll anzuschließen und aufs rascheste die Herstellung des alten Rechtszustandes im Verhandlungswege mit der jugoslawischen Regierung zu sichern.

Wir fordern schließlich, daß zu den Vorbesprechungen über die Grenzfragen, sowie zur Friedenskonferenz selbst im Hinblick auf alle nationalen und wirtschaftlichen Fragen der deutschen Bevölkerung in der Untersteiermark ein von der steirischen Landesregierung bestimmter, in die tatsächlichen Verhältnisse genau eingeweihter Vertrauensmann zur beständigen Aufklärung der Unterhändler beigeordnet werde.

Der deutschösterreichische Staatsrat wird ersucht, diese Kundgebung in geeigneter Weise den Ententemächten zu übermitteln.

9.

(Präs. Nr. 226.)

Bestätigung der Wahl des Landeshauptmannes und der Landeshauptmann-Stellvertreter, sowie der Wahl der Landesauschüsse als Landesräte.

Die provisorische Landesversammlung beschließt:

Die Landesversammlung bestätigt in Umgangnahme von einer neuerlichen Wahl die aus der Mitte des bisherigen Landesauschusses erfolgte Wahl des Herrn Dr. Wilhelm von K a a n zum Landeshauptmann und der Herren Josef P o n g r a z und Anton R i n k e l e n zu Landeshauptmannstellvertretern, sowie die in der

konstituierenden Sitzung der Landesversammlung erfolgte Wahl der Landesausschüsse als Landesräte gemäß § 2 des Gesetzes vom 14. November 1918, St.-G.-Bl. Nr. 24.

3. Sitzung am 4. Dezember 1918.

10.

(3. 34.897/L.)

Die provisorische Landesversammlung beschließt:

Geschäftsordnung der provisorischen steiermärkischen Landesversammlung.

Die Landesversammlung genehmigt die angeschlossene Geschäftsordnung der provisorischen steiermärkischen Landesversammlung.

Geschäftsordnung

der provisorischen steiermärkischen Landesversammlung.

I. Vorstand und Leitung.

Leitung des Hauses.

§ 1.

Der Landeshauptmann, seine Stellvertreter, die Schriftführer und die Ordner bilden die Leitung der Landesversammlung.

Obliegenheiten und Rechte des Landeshauptmannes.

§ 2.

Der Landeshauptmann wacht darüber, daß die Würde und die Rechte der Landesversammlung gewahrt, die der Landesversammlung obliegenden Aufgaben erfüllt und die Verhandlungen mit Vermeidung jedes unnötigen Aufschubes durchgeführt werden. Absatz 1.

Der Landeshauptmann handhabt die Geschäftsordnung, achtet auf deren Beobachtung und sorgt für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung im Sitzungssaale und dessen Nebenräumen. Absatz 2.

Der Landeshauptmann eröffnet und schließt die Sitzungen, führt den Vorsitz, leitet die Verhandlungen, erteilt das Wort, stellt die Fragen zur Abstimmung und spricht deren Ergebnis aus. Er ist jederzeit, insbesondere im Falle einer Störung berechtigt, die Sitzung zu unterbrechen und auch aufzuheben. Er läßt Ruhestörer aus dem Zuhörerraum entfernen und diesen im äußersten Falle räumen. Absatz 3.

Der Landeshauptmann sorgt auch für die Vernehmung des Stenographendienstes. Absatz 4.

Er hat das Recht der Eröffnung und Zuteilung aller an das Haus gelangenden Eingaben und ist der Vorstand der Leitung und der Vertreter des Hauses in allen Beziehungen nach außen. Absatz 5.

Schriftliche Ausfertigungen, die vom Hause ausgehen, sind von dem Landeshauptmann und einem Schriftführer zu unterzeichnen. Absatz 6.

Vertretung des Landeshauptmannes.**§ 3.**

Der Landeshauptmann bestimmt die Reihenfolge seiner Vertretung durch die beiden Landeshauptmann-Stellvertreter und ordnet den Wechsel im Vorstehe. Sämtliche Obliegenheiten und Rechte des Landeshauptmannes gehen auf den mit der Vertretung betrauten Stellvertreter über.

Schriftführer.**§ 4.**

Abfaß 1. Die Landesversammlung wählt drei Schriftführer aus ihrer Mitte.

Abfaß 2. Die Schriftführer haben den Landeshauptmann bei der Erfüllung seiner Obliegenheiten, insbesondere bei Verlesungen im Hause und bei der Ermittlung der Ergebnisse der Abstimmungen zu unterstützen. Sie leiten auch die Stimmenzählung bei Wahlen im Hause.

Ordner.**§ 5.**

Abfaß 1. Die Landesversammlung wählt aus ihrer Mitte drei Ordner.

Abfaß 2. Den Ordnern liegt die Handhabung der Hausordnung unter der Leitung des Landeshauptmannes ob.

Hausordnung.**§ 6.**

Abfaß 1. Die Leitung beschließt mit Stimmenmehrheit die Hausordnung.

Abfaß 2. Die Hausordnung umfaßt die Vorschriften für die Verwendung der Räumlichkeiten der Landesversammlung, insbesondere die Bestimmung der für die Abgeordneten vorbehaltenen Räume, die Einteilung des Zuhörerraumes und die Feststellung der Bedingungen des Zutrittes zu diesem sowie die Regelung des Verkehrs mit den Vertretern der Tagespresse und der Verteilung der Drucksachen an diese, endlich alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Ordnung notwendigen Bestimmungen.

II. Allgemeine Rechte und Pflichten der Abgeordneten.**Pflichten der Abgeordneten.****§ 7.**

Die Abgeordneten haben die Verpflichtung, an den Sitzungen des Hauses teilzunehmen.

Urlaube.**§ 8.**

Abfaß 1. Urlaub für nicht mehr als zwei Sitzungen erteilt der Landeshauptmann, für längere Zeit das Haus, wobei eine Wechselrede nicht stattfindet.

Abfaß 2. Außer dem Falle der Erteilung einesurlaubes kann die Abwesenheit von der Landesversammlung nur durch Krankheit entschuldigt werden.

III. Gegenstände der Verhandlung.

Gegenstände der Verhandlung.

§ 9.

Gegenstände der Verhandlung des Hauses sind folgende Vorlagen:

Die Vorlagen der Staatsregierung und die Berichte des Landesrates;

Anträge von Mitgliedern des Hauses;

Anträge von Ausschüssen;

Anfragen und

Bittschriften.

Regierungsvorlagen.

§ 10.

Bei der Feststellung der Tagesordnung haben die Regierungsvorlagen den Vorrang vor allen übrigen Gegenständen, soweit deren Verhandlung noch nicht im Zuge ist.

Selbständige Anträge von Abgeordneten.

§ 11.

Jeder Abgeordnete ist berechtigt, selbständig Anträge zu stellen. Absatz 1.

Der Antrag muß mit der Formel versehen sein: „Das Haus wolle beschließen“. Absatz 2.
und hat den Wortlaut des nach dem Antrage vom Hause zu fassenden Beschlusses zu enthalten. Er ist dem Landeshauptmann schriftlich, mit der eigenhändigen Unterschrift des Antragstellers versehen, zu übergeben.

Außerdem ist jedem selbständigen Antrage der förmliche Antrag wegen der Art der Vorberatung beizufügen. Absatz 3.

Jeder Antrag muß mit Einrechnung des Antragstellers von mindestens fünf Abgeordneten unterstützt sein. Absatz 4.

Die Unterstützung erfolgt durch das Beisetzen der eigenhändigen Unterschrift oder auf die vom Präsidenten im Hause gestellte Unterstützungsfrage durch Erheben von den Sitzen. Absatz 5.

Selbständige Anträge von Ausschüssen.

§ 12.

Jeder Ausschuss hat das Recht, selbständige Anträge auf Erlassung von Gesetzen oder Fassung von Beschlüssen zu stellen, die mit dem dem Ausschusse zur Vorberatung zugewiesenen Gegenstände in Verbindung stehen. Absatz 1.

Das Haus beschließt, ob über einen solchen Antrag unmittelbar in die zweite Lesung einzugehen ist oder ob er einem anderen Ausschusse zur neuerlichen Vorberatung zugewiesen werden soll. Absatz 2.

Drucklegung der Anträge.

§ 13.

Jeder gehörig unterstützte selbständige Antrag eines Abgeordneten oder eines Ausschusses wird in Druck gelegt und an die Mitglieder des Hauses verteilt.

Zurückziehung von Anträgen.

§ 14.

Der Antrag eines Abgeordneten oder eines Ausschusses kann jederzeit zurückgezogen werden.

IV. Vorberatung der Verhandlungsgegenstände

Wahl der Ausschüsse.

§ 15.

Zur Vorberatung der Verhandlungsgegenstände werden vom Hause Ausschüsse gewählt, wobei das Haus von Fall zu Fall die Anzahl der Mitglieder bestimmt.

Bildung der Ausschüsse.

§ 16.

- Abfatz 1. Jeder Ausschuss wählt einen Obmann und so viele Obmann-Stellvertreter und Schriftführer, als für notwendig erachtet werden.
- Abfatz 2. Es steht den Ausschüssen frei, aus dem ganzen Hause Mitglieder, denen sie besondere Kenntnis des Gegenstandes beimessen, zur Teilnahme an den Sitzungen mit beratender Stimme beizuziehen.
- Abfatz 3. Bei den Verhandlungen der Ausschüsse dürfen alle Mitglieder des Hauses als Zuhörer anwesend sein.
- Abfatz 4. Ein Ausschuss kann jedoch Sitzungen mit Ausschluss der Abgeordneten, die nicht Mitglieder sind, abhalten, wenn dies mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.

Verhandlungsschriften der Ausschüsse.

§ 17.

- Abfatz 1. Über die Sitzungen der Ausschüsse werden Verhandlungsschriften geführt, die vom Obmann und einem Schriftführer gefertigt, dem Landeshauptmann oder dem von ihm bezeichneten Beamten übergeben werden.
- Abfatz 2. In diesen Verhandlungsschriften sind die Namen aller anwesenden Mitglieder zu verzeichnen und die allfälligen Entschuldigungsgründe abwesender Mitglieder anzuführen.
- Abfatz 3. Die Verhandlungsschriften enthalten alle im Verlaufe der Sitzung gestellten Anträge, die Art ihrer Erledigung, die gefassten Beschlüsse und, wenn dies der Ausschuss beschließt, auch eine auszugsweise Darstellung der Verhandlungen.

Veröffentlichung der Verhandlungsschriften.

§ 18.

- Abfatz 1. Die Ausschüsse können die Veröffentlichung ihrer Verhandlungsschriften beschließen. Die Veröffentlichung wird in diesem Falle durch den Landeshauptmann veranlasst.
- Abfatz 2. Sie können jedoch auch beschließen, daß und inwieweit ihnen gemachte Mitteilungen und von ihnen gemachte Mitteilungen und von ihnen gefasste Beschlüsse geheimzuhalten sind.

Pflichten der Ausschussmitglieder.

§ 19.

- Abfatz 1. Jedes Ausschussmitglied ist verpflichtet, an den Sitzungen und Arbeiten des Ausschusses teilzunehmen.

Wenn ein Mitglied ohne hinreichende Entschuldigung von drei aufeinanderfolgenden Sitzungen ausbleibt, so scheidet er aus dem Ausschuss aus. Der Obmann des Ausschusses ist verpflichtet, hiervon dem Landeshauptmann Mitteilung zu machen, der die Wahl eines neuen Mitgliedes in den Ausschuss veranlaßt. Absatz 2.

Eine Neuwahl findet auch statt, wenn ein Ausschussmitglied für längere Zeit beurlaubt wurde oder krankheitshalber dem Ausschusse längere Zeit fernzubleiben genötigt ist. Absatz 3.

Als hinreichender Entschuldigungsgrund für das wiederholte Ausbleiben aus den Sitzungen eines Ausschusses kann außer Krankheit nur die Beschäftigung in einem anderen Ausschusse angenommen werden. Absatz 4.

Recht der Landesregierung und der Landesräte zur Teilnahme an den Ausschussverhandlungen.

§ 20.

Die Landesregierungsmitglieder und die Landesräte sind befugt, in allen Sitzungen von Ausschüssen zu erscheinen, um über Regierungsvorlagen, Landestratsberichte oder andere Beratungsgegenstände Aufklärungen und Auskünfte zu erteilen. Absatz 1.

Die Ausschüsse haben das Recht, von der Landesregierung und den Landesräten solche Aufklärungen und Auskünfte zu verlangen und sie zu deren Erteilung in ihre Sitzungen einzuladen. Absatz 2.

Der Landesregierung steht in beiden Fällen das Recht zu, sich vertreten zu lassen. Absatz 3.

Veranlassung von Erhebungen und Vorladung von Sachverständigen und Zeugen.

§ 21.

Die Ausschüsse haben das Recht, durch den Landeshauptmann die Einleitung von Erhebungen zu veranlassen. Ebenso steht ihnen das Recht zu, durch den Landeshauptmann Sachverständige oder Zeugen zur mündlichen Vernehmung einzuladen oder zur Abgabe eines schriftlichen Gutachtens oder Zeugnisses auffordern zu lassen.

Abänderungs- und Zusatzanträge bei den Vorberatungen.

§ 22.

Während sich ein Verhandlungsgegenstand in Vorberatung befindet, können bis zu deren Abschluß Abänderungs- und Zusatzanträge schriftlich eingebracht werden, die von mindestens fünf Abgeordneten unterstützt (§ 11, Absatz 5) dem Landeshauptmann zu übergeben sind und dem Ausschusse zugewiesen werden. Absatz 1.

Nach der Schlußabstimmung im Ausschusse ist die Stellung solcher Abänderungsanträge nicht mehr zulässig. Absatz 2.

Verhandlungen der Ausschüsse.

§ 23.

Jeder Ausschuss ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Absatz 1.

Die Anwesenheit der zur Beschlußfähigkeit erforderlichen Anzahl der Mitglieder ist nur bei Abstimmungen und Wahlen notwendig. Absatz 2.

Auf Vorschlag des Obmannes kann ein Ausschuss für einzelne seiner Verhandlungen sowohl für die allgemeine Beratung als auch für jeden Abschnitt der Einzelberatung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen, daß Absatz 3.

- die Redezeit eines jeden Redners mit Ausnahme des Berichterstatters, der Regierungsvertreter und der Landesräte ein bestimmtes Ausmaß nicht überschreiten dürfe. In keinem Falle darf jedoch die Redezeit auf weniger als eine Viertelstunde herabgesetzt werden.
- Abfaß 4. Für den Schluß der Wechselrede, die tatsächlichen Berichtigungen, die Wechselrede und Abstimmung über formale Anträge, die Reihenfolge der Abstimmungen und den Ruf zur Sache und zur Ordnung finden die Bestimmungen der §§ 36, erster Abfaß, 37, 40, 50, 60 bis 62 sinngemäße Anwendung. Nach Schluß der Wechselrede kommen jedoch die eingezeichneten Redner noch zum Wort.
- Abfaß 5. Eine namentliche Abstimmung wird auf Anordnung des Obmannes oder auf das Verlangen von einem Drittel der vom Hause festgesetzten Anzahl der Ausschußmitglieder vorgenommen.
- Abfaß 6. Jeder Beschluß wird mit Stimmenmehrheit der anwesenden Ausschußmitglieder gefaßt. Der Vorsitzende übt sein Stimmrecht nur bei Gleichheit der Stimmen aus.
- Abfaß 7. Der Ausschuß kann, solange der Bericht an das Haus nicht erstattet ist, seine Beschlüsse jederzeit abändern. Die Stimmenzahl, mit der ein Beschluß geändert werden soll, darf nicht geringer sein, als die war, mit welcher der abzuändernde Beschluß gefaßt wurde. Ist die Stimmenzahl, mit welcher der frühere Beschluß gefaßt war, nicht mehr festzustellen, so ist zur Abänderung des Beschlusses Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder nötig.
- Abfaß 8. Sobald der Bericht an das Haus erstattet ist, kann seine Zurücknahme nur mit Zustimmung des Hauses erfolgen.
- Abfaß 9. Der Ausschuß wählt am Beginn der Verhandlungen einen Berichterstatter für den Ausschuß und am Schluß der Verhandlungen einen Berichterstatter für das Haus, welcher letzterer das Ergebnis der Beratung in einem Berichte zusammenfaßt und die Beschlüsse der Mehrheit des Ausschusses im Hause zu vertreten hat.
- Abfaß 10. Wenn eine Minderheit des Ausschusses von wenigstens drei Mitgliedern ein abgesondertes Gutachten abgeben will, so hat sie das Recht, einen besonderen schriftlichen Bericht zu erstatten.
- Abfaß 11. Ein solcher Minderheitsbericht muß jedoch dem Landeshauptmann rechtzeitig übergeben werden, so daß er gleichzeitig mit dem Hauptberichte des Ausschusses in Druck gelegt werden kann.
- Abfaß 12. Die mündliche Berichterstattung eines Minderheitsberichterstatters im Hause ist unzulässig.

Vorfrage.

§ 24.

Sollte ein Ausschußbeschluß von einer Vorfrage abhängen, die auf verschiedene Art entschieden werden kann, so ist es dem Ausschusse gestattet, dem Hause einen Antrag auf Entscheidung dieser Vorfrage vorzulegen und erst nach deren Erledigung mit der weiteren Beratung vorzugehen.

V. Sitzungen des Hauses.

Öffentliche und geheime Sitzungen. Geschäftssprache.

§ 25.

- Abfaß 1. Die Sitzungen des Hauses sind öffentlich.
- Abfaß 2. Dem Hause steht das Recht zu, ausnahmsweise die Öffentlichkeit auszuschließen, wenn es vom Landeshauptmann oder wenigstens fünf Mitgliedern verlangt und vom Hause nach Entfernung der Zuhörer mit Zweidrittelmehrheit beschlossen wird.
- Abfaß 3. Zur Frage der Ausschließung der Öffentlichkeit können nur zwei Redner, und zwar einer für und einer gegen, je zehn Minuten sprechen.

Über eine mit Ausschluß der Öffentlichkeit abgehaltene Sitzung wird eine Verhandlungsschrift verfaßt und in dieser Sitzung vorgelesen und genehmigt. Ob es veröffentlicht wird, hängt von dem noch während des Ausschlusses der Öffentlichkeit gefaßten Beschluß des Hauses ab. Absatz 4.

Die Geschäftssprache des Hauses ist die deutsche Sprache. Absatz 5.

Beschlußfähigkeit des Hauses.

§ 26.

Die Anwesenheit der nach der Landesordnung zu einem gültigen Beschlusse des Hauses notwendigen Anzahl von dreißig Mitgliedern ist nur bei Abstimmungen und Wahlen erforderlich. Absatz 1.

Kann eine Abstimmung oder eine Wahl wegen Beschlußunfähigkeit des Hauses nicht vorgenommen werden, so schließt der Landeshauptmann die Sitzung oder unterbricht sie auf bestimmte Zeit. Absatz 2.

Eröffnung der Sitzung und Mitteilung des Einlaufes.

§ 27.

Der Landeshauptmann eröffnet die Sitzung zur anberaumten Stunde ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden. Sodann teilt er die eingelaufenen Anträge und Anfragen mit und macht aus dem sonstigen Einlauf die ihm notwendig erscheinenden Mitteilungen. Ein vollständiges Verzeichnis der Einlaufstücke gelangt in den stenographischen Berichten zum Abdruck. Absatz 1.

Mitteilungen des Landeshauptmannes können auch im Laufe oder am Schlusse der Sitzung vorgebracht werden. Absatz 2.

Der Landeshauptmann verkündet den Übergang zur Tagesordnung. Absatz 3.

Der Landeshauptmann kann eine Umstellung der Gegenstände der Tagesordnung vornehmen. Wird hiegegen Einspruch erhoben, so entscheidet das Haus ohne Wechselrede. Absatz 4.

Auf Vorschlag des Landeshauptmannes oder auf den Antrag eines Mitgliedes kann das Haus mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen, daß ein Verhandlungsgegenstand von der Tagesordnung abgesetzt oder daß ein nicht auf der Tagesordnung stehender Gegenstand in Verhandlung genommen werde. Absatz 5.

Anordnung der Sitzungen.

§ 28.

Der Landeshauptmann verkündet am Schlusse jeder Sitzung Tag, Stunde und Tagesordnung der nächsten Sitzung. Wird eine Einwendung erhoben, so entscheidet das Haus ohne Wechselrede. Absatz 1.

Wird kein Beschluß gefaßt, so bleibt es bei der vom Landeshauptmann verkündeten Tagesordnung. Absatz 2.

Wahlen aus dem Hause auf die Tagesordnung zu stellen, ist der Landeshauptmann aus eigenem berechtigt. Absatz 3.

Nach der wegen Beschlußunfähigkeit erfolgten Schließung einer Sitzung, ferner nach einer längeren Unterbrechung der Sitzungen des Hauses bestimmt der Landeshauptmann Tag, Stunde und Tagesordnung der nächsten Sitzung. Die Verlautbarung darüber geschieht durch Anschlag im Gebäude der Landesversammlung, nach einer Unterbrechung der Sitzungen außerdem im schriftlichen Wege an die einzelnen Abgeordneten. Absatz 4.

Über Einwendungen gegen diese Tagesordnung, die sogleich nach Eröffnung der Sitzung zu erheben sind, entscheidet das Haus ohne Wechselrede. Absatz 5.

VI. Geschäftsbehandlung in den Sitzungen des Hauses.

Erste Lesung.

§ 29.

- Absatz 1.** In erste Lesung wird eine Regierungsvorlage oder ein Landesratsbericht nur dann genommen, wenn dies vom Hause beschlossen wird. Ein darauf abzielender Antrag muß längstens in der nächsten Sitzung, nachdem die Vorlage verteilt worden ist, gestellt werden.
- Absatz 2.** Der selbständige Antrag eines Mitgliedes wird auf dessen Verlangen in erste Lesung genommen. Bei der ersten Lesung eines solchen Antrages erhält der Antragsteller, bei mehreren Antragstellern nur der von ihnen bezeichnete das Wort zur Begründung.
- Absatz 3.** Die Wechselrede bei der ersten Lesung hat sich auf die Besprechung der allgemeinen Grundsätze der Vorlage oder des Antrages zu beschränken.
- Absatz 4.** Anträge dürfen bei dieser Wechselrede nur darüber gestellt werden, ob die Vorlage oder der Antrag einem schon bestehenden oder einem erst zu wählenden Ausschusse zugewiesen werden soll. Wird kein derartiger Antrag gestellt oder hat eine erste Lesung nicht stattgefunden, so verfügt der Landeshauptmann die Zuweisung.
- Absatz 5.** Selbständige Anträge von Ausschüssen werden nach § 12, zweiter Absatz, behandelt.

Friststellung zur Berichterstattung.

§ 30.

Jederzeit, auch während der Ausschußverhandlungen, kann das Haus auf den Vorschlag des Landeshauptmannes oder den Antrag eines Mitgliedes dem Ausschusse eine Frist zur Berichterstattung stellen. Der Landeshauptmann bestimmt, in welchem Zeitpunkte während der Sitzung des Hauses über einen solchen Vorschlag oder Antrag abzustimmen ist.

Drucklegung und Verteilung des Ausschußberichtes.

§ 31.

- Absatz 1.** Sobald der Bericht vom Ausschusse festgestellt und, vom Obmanne und dem Berichterstatter unterfertigt, dem Landeshauptmann übergeben ist, verfügt dieser die Drucklegung und die Verteilung an die Mitglieder des Hauses.
- Absatz 2.** Die zweite Lesung darf in der Regel nicht vor Ablauf von 24 Stunden nach erfolgter Verteilung des Berichtes stattfinden.
- Absatz 3.** Nach Ablauf der dem Ausschusse zur Berichterstattung gestellten Frist hat die zweite Lesung selbst dann zu beginnen, wenn ein schriftlicher Ausschußbericht nicht vorliegt.
- Absatz 4.** Sollte der Ausschuß auch nicht in der Lage sein, mündlich Bericht zu erstatten, so bestimmt der Landeshauptmann den Berichterstatter.
- Absatz 5.** Auf Grund eines Vorschlages des Landeshauptmannes und des darüber gefaßten Beschlusses des Hauses kann von der Drucklegung des Ausschußberichtes oder von der 24 stündigen Frist abgesehen werden.

Zweite Lesung.

§ 32.

Über Beschluß des Hauses kann die zweite Lesung in eine allgemeine Beratung über die Vorlage als Ganzes und die Einzelberatungen und die Abstimmungen über die Teile der Vorlage geteilt werden.

Allgemeine Beratung.**§ 33.**

Die allgemeine Beratung wird vom Berichterstatter eröffnet. Absatz 1.

Die Verlesung eines gedruckten Ausschußberichtes findet nicht statt. Absatz 2.

Die Ausschußberichte werden den stenographischen Berichten als Beilagen beigegeben. Absatz 3.

Am Schlusse der allgemeinen Beratung wird darüber abgestimmt, ob das Haus in die Einzelberatung eingehe. Absatz 4.

Wird aber ein Antrag auf einfachen oder begründeten Übergang zur Tagesordnung gestellt, so muß zuerst über diesen Antrag abgestimmt werden. Absatz 5.

Liegen mehrere Gesamtanträge vor, so beschließt das Haus, welcher derselben der Einzelberatung zugrunde zu legen sei. Absatz 6.

Wird das Eingehen in die Einzelberatung abgelehnt, so ist die Vorlage verworfen. Absatz 7.

Während der allgemeinen Beratung kann der Antrag auf Vertagung, auf Zurückstellung an den Ausschuß oder auf Zuweisung an einen anderen Ausschuß gestellt werden. Absatz 8.

Die Beschlußfassung über solche auf Vertagung oder Zurückweisung gerichtete Anträge erfolgt, sobald der Antrag von fünf Mitgliedern einschließlich des Antragstellers unterstützt ist, am Schlusse der allgemeinen Beratung. Absatz 9.

Einzelberatung.**§ 34.**

Der allgemeinen Beratung folgt unmittelbar die Einzelberatung. Absatz 1.

Der Landeshauptmann bestimmt, welche Teile der Vorlage bei der Einzelberatung für sich oder vereint zur Beratung und Beschlußfassung kommen. Hierbei hat er den Grundsatz zu beobachten, daß die Vereinigung von Teilen nur in einer die Übersichtlichkeit der Beratung fördernden Weise erfolge. Wird eine Einwendung erhoben, so entscheidet das Haus ohne Wechselrede. Absatz 2.

Abänderungs- und Zusatzanträge können von jedem Mitgliede des Hauses zu jedem einzelnen Teile, sobald die Wechselrede über ihn eröffnet ist, gestellt werden und sind, wenn sie von mindestens fünf Mitgliedern einschließlich des Antragstellers unterstützt werden, in die Verhandlung einzubeziehen. Absatz 3.

Diese Anträge müssen dem Landeshauptmann schriftlich überreicht werden. Absatz 4.

Die Unterstützung erfolgt, wenn die Anträge nicht von fünf Mitgliedern unterfertigt sind, auf die Unterstützungsfrage des Landeshauptmannes durch Erheben von den Händen. Absatz 5.

Dem Hause steht das Recht zu, jeden solchen Antrag an den Ausschuß zu verweisen und bis auf weiteren Bericht die Verhandlung abubrechen. Absatz 6.

Ablehnende Anträge sind unzulässig. Das Haus kann jedoch nach Schluß jedes Teiles der Einzelberatung beschließen, die Verhandlung zu vertagen oder den Gegenstand nochmals an den Ausschuß zu verweisen oder über ihn mit oder ohne Begründung zur Tagesordnung überzugehen. Absatz 7.

Rückverweisung an den Ausschuß.**§ 35.**

Wird am Schlusse der allgemeinen oder in der Einzelberatung Rückverweisung an den Ausschuß beschloffen, so kann das Haus auf den Vorschlag des Landeshaupt-

mannes oder den Antrag eines Mitgliedes dem Ausschusse zur neuerlichen Bericht-
erstattung eine Frist stellen, nach deren Ablauf die Verhandlung im Hause fortgesetzt
wird, auch wenn ein Ausschußbericht nicht vorliegen sollte oder nicht erstattet werden
kann.

Schluß der Wechselrede.

§ 36.

- Abfatz 1.** Der Antrag auf Schluß der Wechselrede kann jederzeit, nachdem wenigstens
zwei Redner gesprochen haben, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners gestellt
werden und ist vom Landeshauptmann ohne Unterstützungsfrage zur Abstimmung
zu bringen.
- Abfatz 2.** Spricht sich die Mehrheit für den Schluß der Wechselrede aus, so können die für
und gegen die Vorlage eingeschriebenen Redner je einen Redner aus ihrer Mitte
wählen.
- Abfatz 3.** Mitglieder, welche einen Abänderungsantrag stellen wollen, können, im Falle
Schluß der Wechselrede beantragt und vom Hause beschlossen wurde, ihren Antrag
sogleich nach ausgesprochenem Schlusse dem Landeshauptmann übergeben.
- Abfatz 4.** Nach Schluß der Wechselrede dürfen nur die gewählten Redner, der Bericht-
erstatter und bei einem selbständigen Antrage von Abgeordneten der Antragsteller
das Wort nehmen. Nimmt ein Mitglied oder Vertreter der Landesregierung oder
ein Landesrat nach Schluß der Wechselrede das Wort, so gilt diese aufs neue für
eröffnet.

Tatsächliche Berichtigungen.

§ 37.

- Abfatz 1.** Wenn sich im Laufe einer Verhandlung ein Abgeordneter zur tatsächlichen
Berichtigung zum Worte meldet, hat ihm der Landeshauptmann unmittelbar nach der
nächsten Unterbrechung der Wechselrede, oder, wenn die Wechselrede noch an dem-
selben Tage geschlossen wird, nach der Schlußrede des Berichterstatters das Wort
zu erteilen.
- Abfatz 2.** Eine tatsächliche Berichtigung darf die Dauer von fünf Minuten nicht über-
schreiten.
- Abfatz 3.** Eine Erwiderung auf eine tatsächliche Berichtigung ist nur dann zulässig, wenn
es sich um eine persönliche Angelegenheit des sich meldenden Abgeordneten handelt.
Sie darf fünf Minuten nicht überschreiten.
- Abfatz 4.** Ausnahmsweise kann jedoch der Landeshauptmann nach eigenem Ermessen
einem Redner auf dessen Ersuchen die für eine tatsächliche Berichtigung oder die
Erwiderung darauf eingeräumte Frist erstrecken.

Dritte Lesung.

§ 38.

- Abfatz 1.** In der Regel ist ein Verhandlungsgegenstand durch die zweite Lesung erledigt.
Es kann jedoch bei der zweiten Lesung die Vornahme einer dritten Lesung beantragt
und beschlossen werden. Eine solche ist in der Regel auf die Tagesordnung der
nächsten Sitzung zu setzen.
- Abfatz 2.** Bei der dritten Lesung findet keine Wechselrede statt und können keine Neben-
anträge mehr eingebracht werden.
- Abfatz 3.** Bloß in dem Falle, wenn die einzelnen Teile eines zustande gekommenen Be-
schlusses miteinander nicht im Einklang stehen sollten, ist zur Behebung dieses Unbel-

standes ein Antrag zulässig, über den das Haus zugleich die erforderliche Berichtigung beschließen kann.

Ebenso können Schreib-, Sprach- und Druckfehler richtiggestellt werden.

Abfaß 4.

Beschlußanträge.

§ 39.

Beschlußanträge zu einer Vorlage werden nach der letzten Lesung zur Abstimmung gebracht.

Anträge zur Geschäftsbehandlung.

§ 40.

Anträge zur Geschäftsbehandlung brauchen nicht schriftlich überreicht zu werden. Sie bedürfen keiner Unterfertigung und können vom Landeshauptmann auch ohne Wechselrede sogleich zur Abstimmung gebracht werden. Das Wort zur Geschäftsbehandlung erteilt der Landeshauptmann nach seinem Ermessen, wobei er auch für jeden Redner die Redezeit mit fünf Minuten bestimmen kann.

Amfliche Verhandlungsschrift.

§ 41.

Über jede Sitzung ist von den hierzu bestellten Beamten eine amfliche Verhandlungsschrift zu führen, die in der Präsidialkanzlei am Tage nach der Sitzung durch 24 Stunden zur Einsicht aller Mitglieder aufliegt.

Abfaß 1.

Bedenken gegen die Fassung oder den Inhalt der Verhandlungsschrift sind außerhalb der Sitzung dem Landeshauptmann mitzuteilen, welcher, wenn er sie begründet findet, die Berichtigung vornimmt.

Abfaß 2.

Die Verhandlungsschrift hat ausschließlich zu verzeichnen: die in Verhandlung genommenen Gegenstände, die wörfliche Fassung der zur Abstimmung gebrachten Fragen, das Ergebnis der Abstimmungen und die gefaßten Beschlüsse.

Abfaß 3.

Die Verzeichnisse der eingebrachten selbständigen Anträge von Mitgliedern, der an die Landesräte gerichteten Anfragen und der eingelangten Bittschriften werden der Verhandlungsschrift nicht beigegeben.

Abfaß 4.

Das Haus kann außerdem auf Vorschlag des Landeshauptmannes die Erwähnung bestimmter Vorkommnisse beschließen.

Abfaß 5.

Die Verhandlungsschriften werden vom Landeshauptmann und einem Schriftführer unterfertigt und in das Verhandlungsbuch des Hauses eingetragen. Eine Drucklegung findet nicht statt.

Abfaß 6.

Die Verhandlungsschrift einer ausnahmsweise abgehaltenen nicht öffentlichen Sitzung muß noch in derselben verfaßt und vorgelesen werden und ist gleichfalls in das Verhandlungsbuch des Hauses einzulegen.

Abfaß 7.

Stenographische Berichte.

§ 42.

Über die Sitzungen des Hauses werden stenographische Berichte durch die dazu bestellte Stenographenabteilung verfaßt und durch den Druck veröffentlicht. Sie haben die vollständige Darstellung der Verhandlung zu geben. Demnach sind sämtliche Reden wortgetreu, wie sie vorgetragen wurden, in den stenographischen Bericht aufzunehmen.

Abfaß 1.

- Abfaß 2. Die in der Sitzung eingebrachten Vorlagen und in Verhandlung kommenden Ausschufsberichte werden den stenographischen Berichten als Beilagen beige druckt.
- Abfaß 3. Die stenographischen Berichte liegen, in gewöhnliche Schrift übertragen, nach der Sitzung im Stenographenzimmer zur Durchsicht der Redner auf, denen nur die Vornahme stilistischer Änderungen gestattet ist.

Redeordnung.

§ 43.

- Abfaß 1. Diejenigen Mitglieder des Hauses, welche zu einem auf der Tagesordnung stehenden Gegenstande zu sprechen wünschen, haben sich, sobald der Landeshauptmann die Aufforderung hiezu erläßt, bei ihm zu melden.
- Abfaß 2. Jedem Redner steht es frei, sobald er zum Worte gelangt, einem anderen Abgeordneten sein Recht abzutreten; doch darf das Wort einem Redner, welcher über den Gegenstand schon zweimal gesprochen hat, nicht abgetreten werden.
- Abfaß 3. Wer, zur Rede aufgefordert, nicht anwesend ist, verliert das Wort.

Landeshauptmann als Redner.

§ 44.

Will der Landeshauptmann oder ein Landeshauptmann-Stellvertreter als Redner oder zur Beantwortung einer an die Landesregierung gerichteten Anfrage das Wort nehmen, so verläßt er den Landeshauptmannsitz und nimmt ihn erst nach gänzlicher Erledigung des Gegenstandes wieder ein.

Rednerbühne.

§ 45.

Die Berichterstatter der Ausschüsse sprechen von der Rednerbühne aus.

Berichterstatter und Redner.

§ 46.

- Abfaß 1. Die Berichterstatter haben das Recht, auch nach Schluß der Wechselrede zu sprechen, derart, daß ihnen jederzeit, auch wenn ein Landesrat noch wiederholt das Wort ergreifen sollte, das Schlußwort gebührt.
- Abfaß 2. Kein Redner darf über denselben Gegenstand öfter als zweimal sprechen.
- Abfaß 3. Den Mitgliedern der Landesregierung, sonstigen Regierungsvertretern, den Landesräten und den Berichterstattern ist gestattet, schriftlich abgefaßte Vorträge vorzulesen.

Redezeit.

§ 47.

Auf Vorschlag des Landeshauptmannes kann das Haus bei einzelnen Verhandlungen sowohl für die allgemeine Beratung als auch für einzelne oder sämtliche Abschnitte der Einzelberatung beschließen, daß die Redezeit eines jeden Redners aus dem Hause mit Ausnahme des Berichterstatters ein bestimmtes Ausmaß nicht überschreiten darf. Auf weniger als eine halbe Stunde kann jedoch die Redezeit nicht herabgesetzt werden. Einwendungen gegen den Vorschlag des Landeshauptmannes sind unzulässig. Der Beschluß wird ohne Wechselrede gefaßt.

Beschlußfähigkeit und Abstimmung.**§ 48.**

Zu einem gültigen Beschlusse des Hauses ist die Anwesenheit von dreißig Mitgliedern und die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden notwendig.

Stimmrecht.**§ 49.**

Alle Mitglieder haben ihr Stimmrecht persönlich auszuüben.

Absatz 1.

Die Abgabe der Stimme darf nur durch Bejahung oder Verneinung der Frage ohne Begründung stattfinden.

Absatz 2.

Keinem in der Sitzung anwesenden Mitgliede ist gestattet, sich der Abstimmung zu enthalten.

Absatz 3.

Reihung der Abstimmungen.**§ 50.**

Die Abstimmungen über verschiedene Anträge sind derart zu reihen, daß die wahre Meinung der Mehrheit des Hauses zum Ausdrucke gelangt.

Absatz 1.

Es werden daher in der Regel die abändernden Anträge vor dem Hauptantrage und zwar die weitergehenden vor den übrigen zur Abstimmung gebracht.

Absatz 2.

Nach geschlossener Beratung verkündet der Landeshauptmann, in welcher Reihenfolge er die Fragen zur Abstimmung zu bringen gesonnen ist.

Absatz 3.

Jeder Abgeordnete kann auf Berichtigung der vom Landeshauptmann ausgesprochenen Fassung und Ordnung der Fragen, sowie auf Trennung einer Frage in mehrere den Antrag stellen, welcher, wenn der Landeshauptmann dem Antrage nicht beitrifft, nach der hierüber zu eröffnenden Wechselrede zur Abstimmung gebracht werden muß.

Absatz 4.

Der Landeshauptmann kann, wenn er die Gründe als ausreichend dargelegt erachtet, die Wechselrede für erledigt erklären. Er kann in der Wechselrede die Redezeit für jeden Redner auf fünf Minuten beschränken.

Absatz 5.

Es steht auch dem Landeshauptmann frei, sofern er es zur Vereinfachung der Klarstellung der Abstimmung oder zur Beseitigung unnötiger Abstimmungen für zweckmäßig erachtet, vorerst eine grundsätzliche Frage zur Beschlußfassung zu bringen.

Absatz 6.

Art und Weise der Abstimmung.**§ 51.**

Die Abstimmung findet gewöhnlich durch Aufstehen und Sitzenbleiben statt.

Absatz 1.

Der Landeshauptmann kann jedoch nach eigenem Ermessen von vorneherein oder wenn ihm das Ergebnis der Abstimmung zweifelhaft erscheint, die namentliche Abstimmung anordnen. Er muß dies tun, wenn es von wenigstens zwölf Mitgliedern des Hauses begehrt wird.

Absatz 2.

Jedem Mitgliede steht es frei, vor jeder Abstimmung zu verlangen, daß der Landeshauptmann die Zahl der für oder gegen die Frage Stimmenden bekanntgebe.

Absatz 3.

Auf Vorschlag des Landeshauptmannes oder auf den Antrag von fünf Mitgliedern kann das Haus eine geheime Abstimmung beschließen. Diese findet durch Abgabe von Stimmzetteln statt, die mit „Ja“ oder „Nein“ vorgedruckt sind. Die Abgeordneten werden namentlich aufgerufen. Die Abstimmenden werden gezählt und jeder legt seinen Stimmzettel in eine gemeinsame Urne.

Absatz 4.

Abfaß 5. Wer bei irgendeiner Abstimmung nicht anwesend ist, darf nachträglich seine Stimme nicht abgeben.

Abfaß 6. Eine Begründung eines nach Abfaß 2 oder Abfaß 4 gestellten Antrages ist unzulässig.

Stimmengleichheit.

§ 52.

Bei Stimmengleichheit wird die Frage als verneint angesehen.

Teilnahme des Landeshauptmannes an der Abstimmung.

§ 53.

Der Vorsitzende im Hause stimmt mit Ausnahme von Wahlen niemals mit.

Wahlen im Hause.

§ 54.

Abfaß 1. Jede Wahl wird im Hause wie in den Ausschüssen mittels Stimmzetteln vorgenommen, sofern nicht einstimmig die Wahl in anderer Form beschlossen wird. Die Wahlen werden durch absolute Mehrheit der Stimmen entschieden.

Abfaß 2. Leere Stimmzetteln sind ungültig.

Engere Wahl. Entscheidung der Wahl durch das Los.

§ 55.

Abfaß 1. Wird bei der ersten Wahl keine Stimmenmehrheit erzielt, so findet die engere Wahl statt. In diese kommen diejenigen, welche die meisten Stimmen erhielten, in der doppelten Anzahl der zu Wählenden.

Abfaß 2. Haben mehrere gleichviele Stimmen, so entscheidet das Los, wer von ihnen in die engere Wahl kommt.

Abfaß 3. Ergibt sich auch bei der engeren Wahl Stimmengleichheit, so entscheidet ebenfalls das Los.

Anfragen an die Landesregierung usw.

§ 56.

Abfaß 1. Jedem Abgeordneten steht das Recht zu, an die Mitglieder der Landesregierung, die Landesräte und an die Obmänner der Ausschüsse schriftliche Anfragen zu richten.

Abfaß 2. Der Befragte kann mündlich oder schriftlich Antwort geben oder mit Angabe der Gründe die Beantwortung ablehnen.

Abfaß 3. Die Mitglieder der Landesregierung können sich bei der Beantwortung vertreten lassen.

Besprechung der Antwort eines Mitgliedes der Landesregierung oder eines Landesrates.

§ 57.

Abfaß 1. Ob über die Beantwortung der an ein Mitglied der Landesregierung oder an einen Landesrat gerichteten Anfrage oder ihre Ablehnung sofort oder in der nächsten Sitzung eine Besprechung stattfinden soll, entscheidet das Haus ohne Wechselrede.

Abfaß 2. Ein darauf zielender Antrag muß am Schlusse der Sitzung, in welcher die Beantwortung der Anfrage erfolgt ist, oder am Beginne der nächsten Sitzung eingebracht werden.

Bei der Besprechung über die Beantwortung einer Anfrage kann der Antrag Absatz 3. gestellt werden, das Haus nehme die Beantwortung zur Kenntnis oder nicht zur Kenntnis. Dem Antrag kann eine kurze Begründung beigegeben sein.

Dringliche Verhandlung der Anfragen an ein Landesregierungsmitglied oder einen Landesrat.

§ 58.

Im Falle besonderer Dringlichkeit kann auf den Antrag von 10 Mitgliedern Absatz 1. ohne Wechselrede beschlossen werden, daß eine in derselben Sitzung eingebrachte Anfrage an ein Landesregierungsmitglied oder einen Landesrat vom Fragesteller vor Eingehen in die Tagesordnung oder nach deren Erledigung mündlich begründet werde und hierauf eine Wechselrede über den Gegenstand statfinde.

In dieser Wechselrede darf kein Redner länger als zwanzig Minuten sprechen. Absatz 2.

Bittschriften und andere Eingaben.

§ 59.

Bittschriften und andere Eingaben an das Haus werden weder verlesen noch Absatz 1. in Druck gelegt.

Eine Begründung oder Befürwortung bei ihrer Einbringung ist nicht zulässig. Absatz 2.

Der Landeshauptmann verweist die Bittschriften mit Rücksicht auf ihren Inhalt Absatz 3. an diejenigen Ausschüsse, die zur Vorberatung verwandter Gegenstände eingesetzt sind.

Sämtliche Eingaben und Bittschriften sind in der Präsidialkanzlei mit kurzer Absatz 4. Angabe ihres Inhaltes in ein Verzeichnis einzutragen.

Bittschriften, über welche bis zum Schlusse der Session vom Hause nicht Be- Absatz 5. schluf gefaßt wurde, sind dem Landeshauptmann zur geeigneten Verfügung zu übergeben.

VII. Ordnungsbefimmungen.

Ruf zur Sache.

§ 60.

Abschweifungen von der Sache ziehen den Ruf des Landeshauptmannes „zur Absatz 1. Sache“ nach sich.

Nach dem dritten Ruf „zur Sache“ kann der Landeshauptmann dem Redner Absatz 2. das Wort entziehen.

Wurde einem Redner wegen Abschweifung vom Gegenstande das Wort ent- Absatz 3. zogen, so kann das Haus, ohne daß eine Wechselrede statzufinden hat, erklären, daß es den Redner dennoch hören wolle.

Ruf zur Ordnung.

§ 61.

Wenn ein Abgeordneter bei den Verhandlungen des Hauses den Anstand oder Absatz 1. die Sitte verlegt, oder eine außerhalb des Hauses stehende Persönlichkeit beleidigt, so spricht der Landeshauptmann die Mißbilligung darüber durch den Ruf „zur Ordnung“ aus.

- Abſatz 2. Der Landeshauptmann kann in dieſem Falle die Rede unterbrechen und dem Redner das Wort auch völlig entziehen.
- Abſatz 3. Wenn der Landeshauptmann den Redner unterbricht, ſo hat dieſer ſofort innezuhalten, widrigenfalls ihm das Wort entzogen werden kann.

Verlangen des Rufes „zur Sache“ oder „zur Ordnung“ und nachträglicher Ordnungsruf.

§ 62.

- Abſatz 1. Wer zur Teilnahme an der Verhandlung berechtigt iſt, kann vom Landeshauptmann den Ruf „zur Sache“ oder „zur Ordnung“ verlangen. Der Landeshauptmann entſcheidet hierüber ohne Berufung an das Haus.
- Abſatz 2. Falls ein Abgeordneter durch ſeine Rede Umlaß zum Ordnungsrufe gegeben hat, kann dieſer vom Landeshauptmann des Hauſes auch am Schluſſe derſelben oder am Beginn der nächſten Sitzung nachträglich ausgeſprochen oder auch von jedem zur Teilnahme an der Verhandlung Berechtigten gefordert werden.

VIII. Entſchädigungen für die Mitglieder der Landesverſammlung.

Entſchädigung.

§ 63.

- Abſatz 1. Die Mitglieder der Landesverſammlung erhalten eine Entſchädigung für die Auslagen, die ihnen aus der Ausübung ihres Mandates erwachſen.
- Abſatz 2. Das Ausmaß dieſer Entſchädigung beſtimmt die Landesverſammlung. Für die Mitglieder der Kontrollkommiſſion kann dieſe Entſchädigung paſſchaliert werden.

Amtsgebühren des Landeshauptmannes, der Landeshauptmannſtellsvertreter und der Landesräte.

§ 64.

Die Amtsgebühren des Landeshauptmannes, der Landeshauptmannſtellsvertreter und der Landesräte beſtimmt die Landesverſammlung, die auch zu beſchließen hat, in welchem Ausmaße rüchſichtlich der Amtsgebühren der Mitglieder der Landesregierung der Rückerſaß ſeitens der Staatsverwaltung anzuprechen iſt.

Unzuläſſigkeit des Verzichtes.

§ 65.

Kein Mitglied des Hauſes darf auf die ihm zukommende Entſchädigung oder die Amtsgebühren verzichten.

IX. Verkehr nach außen.

Abordnungen.

§ 66.

Abordnungen werden weder in die Sitzungen des Hauſes noch in die ſeiner Abteilungen oder Ausſchüſſe zugelassen.

X. Abänderung der Geschäftsordnung.**Abänderung der Geschäftsordnung.****§ 67.**

Anträge auf Abänderung der Geschäftsordnung müssen selbständig eingebracht und nach besonderer Verhandlung der Beschlussfassung unterzogen werden. Absatz 1.

Solche Anträge sind nach Durchführung der ersten Lesung einer Ausschussberatung zu unterziehen. Der Ausschuss hat schriftlich Bericht zu erstatten, worauf die zweite Lesung im Hause stattfindet. Absatz 2.

11.

(3. 34.898/I.)

Die provisorische Landesversammlung beschließt:

Die Entschädigung der Mitglieder der Landesversammlung hat für die in Graz und Umgebung wohnhaften Mitglieder 25 Kronen, für die übrigen 50 Kronen täglich für die Dauer der Einberufung der Landesversammlung zu betragen. Für die Hin- und Rückreise ist je ein Tag zu berechnen. Die übrigen bisherigen Bestimmungen über die Reisekostenentschädigungen für die Mitglieder des steiermärkischen Landtages bleiben für die Mitglieder der Landesversammlung aufrecht.

Die Amtsgebühren der Landesräte werden mit 12.000 Kronen jährlich festgesetzt, die Amtsgebühren des Landeshauptmannes und der Landeshauptmannstellvertreter mit je 18.000 Kronen. Dem Landeshauptmann gebührt überdies eine Zulage von 6000 Kronen.

Die Amtsgebühren des Landeshauptmannes, der Landeshauptmannstellvertreter und der Landesräte sind in Monatsraten vorhinein, vom 1. November 1918 angefangen, auszusahlen.

Für den Mehrbetrag, um den die Amtsgebühren des Landeshauptmannes und der Landeshauptmannstellvertreter die Gebühren der Landesräte übersteigen, ist der Rückerlass durch die Staatsverwaltung anzusprechen.

Festsetzung der Entschädigung der Mitglieder der Landesversammlung sowie der Amtsgebühren der Landesräte, des Landeshauptmannes und der Landeshauptmann-Stellvertreter.

12.

(3. 34.899/I.)

Die provisorische Landesversammlung beschließt:

Die provisorische Landesversammlung hat die angeschlossene provisorische Geschäftsordnung für den steiermärkischen Landesrat zur Kenntnis genommen:

Provisorische Geschäftsordnung für den steiermärkischen Landesrat.

(Beschlossen in der Sitzung am 16. November 1918.)

§ 1.

Der Landeshauptmann teilt im Einvernehmen mit seinen Stellvertretern die Geschäftszweige in acht Referate ein. Die Zuweisung dieser Referate an die Mitglieder des Landesrates und allfällige Änderungen darin geschehen durch den Landeshauptmann. Er kann sich selbst jene Geschäfte vorbehalten, deren Führung er persönlich übernimmt.

Der Landeshauptmann führt den Vorsitz in den Sitzungen des Landesrates.

Provisorische Geschäftsordnung für den steiermärkischen Landesrat.

§ 2.

Auf die Landeshauptmannstellvertreter finden alle den Landeshauptmann betreffenden Bestimmungen dieser Geschäftsordnung sinngemäße Anwendung.

§ 3.

Der Landesrat hat folgende Geschäfte in Sitzungen mit gemeinsamer Beratung zu verhandeln und zu erledigen:

1. Alle der Landesversammlung zu erstattenden Berichte, besonders die Vorberatung der Landesvoranschläge und -Rechnungsabschlüsse.
2. Alle Verfügungen, durch die das Land außerhalb der in den Voranschlägen festgesetzten Kredite oder über deren Ausmaß belastet werden soll. Hievon ausgenommen ist die Übernahme von Verpflegskosten auf den Landesfonds bis zu Beträgen von 500 K und die Bewilligung der Rückzahlung bereits abgestatteter Verpflegskosten bis zum gleichen Höchstaussaße nach den festgesetzten Richtlinien.
3. Alle Verfügungen, die das Stammvermögen des Landes betreffen.
4. Verleihungen von Landesstipendien und -Stiftungen.
5. Alle Entscheidungen über Berufungen gegen Verfügungen unterer Instanzen mit Ausnahme von Entscheidungen in Armenangelegenheiten und Musikimpostoangelegenheiten.
6. Alle auf Grund des Aufsichtsrechtes über die Bezirke und Gemeinden getroffenen, einen Ersatzanspruch begründenden Entscheidungen.
7. Alle nach dem Bezirksvertretungsgesetz oder der Gemeindeordnung oder besonderen, die Einhebung von Gemeindeumlagen und -Abgaben betreffenden Gesetzen zu erzielenden Bewilligungen und Genehmigungen.
8. Alle Personalangelegenheiten, soweit sie nicht in den Dienstvorschriften begründete, unabweisliche Ansprüche betreffen (Vorrückung in höhere Gehaltsstufen) und mit Ausnahme von normalmäßigen Urlaubsbewilligungen.
9. Die Bestimmung von Vertretern des Landesrates bei Körperschaften oder bei bestimmten Anlässen.
10. Alle Erledigungen von grundsätzlicher Bedeutung und alle Angelegenheiten, die der Landeshauptmann zur Beratung in einer Sitzung bestimmt oder deren Beratung von einem Landesrate verlangt wird.

§ 4.

Dem Vorsitzenden ist es freigestellt, in wichtigen Fällen mehrere Berichterstatter zu bestellen, von denen jeder selbständig den zu beratenden Gegenstand zu bearbeiten und dem Landesrate vorzulegen hat.

§ 5.

Die Sitzungen des Landesrates finden regelmäßig einmal in der Woche statt. Der Landeshauptmann beruft die Sitzung ein und kann auch außerordentliche Sitzungen anordnen; er bestimmt die Tagesordnung.

Eine Sitzung ist sogleich einzuberufen, wenn mindestens vier Landesräte dies verlangen.

§ 6.

Die Eingaben sind in der Regel nach der Zeitordnung ihres Einlangens zu bearbeiten und in der nächsten Sitzung vorzutragen.

§ 7.

Die Darstellung des vorzutragenden Gegenstandes kann mündlich oder schriftlich geschehen. Die beantragte Erledigung und deren Gründe sollen in der Regel schriftlich entworfen werden.

§ 8.

Jedem Landesrate steht das Recht zu, in der Sitzung die Einsicht oder Vorlesung der auf den zu beratenden Gegenstand bezugnehmenden Aktenstücke zu verlangen.

§ 9.

Aber die für die Sitzungen vorbereiteten Vorträge hat jeder Landesrat dem Vorsitzenden vor Beginn der Sitzung ein Verzeichnis zu übergeben.

Dringende Vorträge können von den Landesräten auch während der Sitzung angemeldet werden. Der Landesrat beschließt über eine solche Anmeldung, ob diese Vorträge noch in derselben Sitzung und wann sie erstattet werden sollen.

In wichtigen Fällen kann der Landeshauptmann verfügen, daß die Akten vor dem Vortrage in der Sitzung allen Landesräten zur Einsichtnahme zukommen.

§ 10.

Die Landesräte folgen in der Regel beim Vortrage in abwechselnder alphabetischer Ordnung. Dem Vorsitzenden bleibt es vorbehalten, einen Gegenstand auch früher zur Verhandlung zu bringen oder die Verhandlung darüber zu vertagen.

Nach jedem Vortrage beginnt die mündliche Erörterung des Gegenstandes durch jene Landesräte, welche hierüber das Wort verlangen.

Nach Schluß der Erörterung folgt die Abstimmung durch Erheben der Hand.

§ 11.

Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit gefaßt. Der Vorsitzende gibt seine Stimme nur bei gleich geteilten Stimmen ab und entscheidet dadurch das Ergebnis der Abstimmung. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die Anwesenheit von mindestens sieben Landesräten erforderlich, unter denen sich der Landeshauptmann oder einer seiner Stellvertreter befinden muß.

Wenn der vorgefragene Gegenstand das Privatinteresse eines Stimmsführers, seiner Gattin oder Verwandten bis zum vierten Grade der Seitenlinie oder seiner Verschwägerter bis zum zweiten Grade der Schwägerschaft unmittelbar betrifft, so hat sich dieser Landesrat an der Sitzung, ins solange der Gegenstand verhandelt wird, nicht zu beteiligen.

§ 12.

Aber jede Sitzung ist von einem vom Landeshauptmanne zu bestimmenden Beamten des Sekretariats die Verhandlungsschrift zu führen. Hierin sind die Namen der Anwesenden, alle gefaßten Beschlüsse und auf Verlangen die abweichenden Meinungen der Stimmsführer aufzunehmen. Es steht jedem Landesrate frei, seine abweichende Meinung innerhalb dreier Tage schriftlich zu überreichen. Diese Äußerungen werden der Verhandlungsschrift beigelegt.

§ 13.

Die Ausfertigung der Beschlüsse hat jener Landesrat, der das Geschäftsstück vorgefragt hat oder, im Falle der Beschluß gegen seinen Antrag gefaßt ist, derjenige, dessen Antrag zum Beschluß erhoben worden ist, zu unterzeichnen.

§ 14.

Jede Ausfertigung eines Sitzungsbeschlusses muß vor der Abfertigung vom Schriftführer mit der Beurkundung des Beschlusses versehen werden.

§ 15.

Die Erledigungen über die in den Sitzungen gefaßten Beschlüsse sind unverzüglich zu verfassen.

§ 16.

Alle an den Landesrat gerichteten, entweder im Postwege eingelangten oder sonst überreichten Eingaben werden von der Einlauffstelle nach den bestehenden Vorschriften behandelt. Die von Staats- oder Landesbehörden eingelangten Geschäftsstücke kommen unmittelbar in die Präsidialkanzlei, werden daselbst eröffnet und dann sofort an die Einlauffstelle abgegeben.

§ 17.

Die eingelaufenen Geschäftsstücke werden täglich ohne Verzug nebst den zugehörigen Vorakten der Präsidialkanzlei übersendet, wo die eingelangten Stücke mit der entsprechenden Abteilungsnummer zu versehen sind. Sodann werden jeder Abteilung die einschlägigen Geschäftsstücke zugestellt.

§ 18.

Die an den Landeshauptmann gerichteten Eingaben und Geschäftsstücke werden in ein besonderes in der Präsidialkanzlei zu führendes Einreichungsbuch eingetragen und der erforderlichen Erledigung zugeführt. Solche Geschäftsstücke und Eingaben werden nach ihrer Erledigung in der Präsidialkanzlei absondert verwahrt. Dorselbst sind auch alle Geschäftsstücke zu hinterlegen, die Personalangelegenheiten der Landesbeamten und -Diener betreffen und zur Verwahrung in der allgemeinen Registratur nicht geeignet erscheinen.

§ 19.

Die Erledigungsentwürfe sind durch jenen Landesrat, in dessen Abteilung sie verfaßt wurden oder im Falle seiner Verhinderung durch einen ihn vertretenden Landesrat zu unterfertigen. Ausgenommen sind Entwürfe von Zwischenerledigungen, durch die der endgültigen Verfügung oder Entscheidung nicht vorgegriffen wird, und Entwürfe von Erledigungen, auf deren Unterfertigung der Landesrat verzichtet hat. Solche Entwürfe sind von dem mit der Leitung der Konzeptsarbeiten der betreffenden Abteilung beauftragten Beamten mit dem Beisatze „Im Auftrage“ zu unterfertigen. Alle Entwürfe von Erledigungen sind durch jenen Beamten zu unterfertigen, der die Ausarbeitung besorgt hat.

§ 20.

Zur Überwachung der Geschäftsabfertigungen haben die mit der Führung der Kanzleiabteilungen betrauten Beamten Rückstandsausweise nach den Anordnungen des Landeshauptmannes dem Präsidium vorzulegen, das diese Ausweise dem betreffenden Konzeptsbeamten zur Beifügung des Grundes der noch nicht erfolgten Erledigung übermittelt.

Mit diesen Erläuterungen versehen sind die Geschäftsrückstandsausweise binnen drei Tagen wieder an das Präsidium rückzumitteln.

§ 21.

Die im Namen der Landesvertretung auszustellenden Urkunden sind von dem Landeshauptmann und den beiden Landeshauptmannstellvertretern, im Falle der Verhinderung eines von ihnen durch einen anderen Landesrat zu fertigen und mit dem Landesiegel zu versehen.

Als solche Urkunden sind alle Dokumente anzusehen, die zu dem Zwecke aus-
gefertigt werden, um als Beweismittel über Vertragsverhältnisse des Landes oder
seiner Vertretung zu dienen. Genehmigungen der von Landesämtern abgeschlossenen
Verträge durch den Landesrat sind in der im vorstehenden Absatze bezeichneten
Weise zu unterfertigen.

Ausfertigungen auf Grund von Sitzungsbeschlüssen und Dekrete sind vom
Landeshauptmann oder von einem Landeshauptmannstellvertreter, alle übrigen Aus-
fertigungen durch jenen Landesrat zu unterfertigen, in dessen Abteilung das Ge-
schäftsstück behandelt wurde, im Falle seiner Verhinderung durch einen ihn ver-
tretenden Landesrat. Ausfertigungen von Geschäftsstücken, die durch die Konzepts-
beamten selbständig zu verfassen sind, sind durch den mit der Leitung der Konzepts-
arbeiten der Abteilung beauftragten Beamten mit dem Beisatze „im Auftrage“ zu
unterfertigen.

§ 22.

Die Beeidigung der Landesbeamten geschieht durch den Landeshauptmann im
versammelten Landesrate, die Beeidigung der Diener durch die Vorsteher desjenigen
Amtes, über dessen Vorschlag der betreffende Diener ernannt worden ist.

§ 23.

Zu der dreifachen Sperre der Depositenkasse besitzt den Hauptschlüssel der
Landesobereinnehmer, die beiden anderen der Präsidialdirektor und der Rechnungs-
direktor.

Der Landeshauptmann kann, wann immer, eine Änderung in den Personen
der Depositenkommission eintreten lassen.

§ 24.

Der Landeshauptmann verfügt die Vornahme der vorschriftsgemäß alle drei
Monate zu pflegenden Überprüfungen der verschiedenen Kassen des Obereinnehmer-
amtes und ordnet hierzu zwei Landesräte ab. Mindestens einmal im Jahre hat eine
Überprüfung der Hauptdepositenkasse stattzufinden, wozu der Landeshauptmann
ebenfalls zwei Landesräte abordnet.

§ 25.

Der Landeshauptmann überwacht die Befolgung der gegenwärtigen Geschäfts-
ordnung.

§ 26.

Zusätze zu dieser Geschäftsordnung, die sogleich in Wirksamkeit tritt, oder
Abänderungen können nur durch einen Beschluß des Landesrates geschehen. Zu
einem solchen Beschlusse wird die Zustimmung von mindestens acht Stimmführern
erfordert.

Die Bestimmungen der bisher gültig gewesenen Geschäftsordnung des Landes-
ausschusses treten sogleich außer Wirksamkeit.

Resolution :

In allen Geschäftsfällen, welche entweder von den Mitgliedern des Landes-
rates selbständig erledigt oder von ihnen im Landesrate vorgebracht werden, hat
der Beamte des Sekretariates seinen selbständigen Antrag zu stellen und akten-
mäßig zum Ausdruck zu bringen.

Aktenmäßige Behandlung
der von den Landesräten
erledigten Geschäftsfälle

Graz, Stadtgemeinde, Aufnahme eines Kredites von 40,000.000 K.

13. (3. 34.900/III.)

Die provisorische Landesversammlung beschließt:

Der Beschluß des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz, betreffend die Aufnahme eines Kredites bis zur Höhe von 40,000.000 K für Einkäufe von Lebensmitteln wird genehmigt.

Provisorische Forteinhebung der Landesumlagen und Zuschläge im ersten Halbjahre 1919.

14. (3. 34.901/II.)

Die provisorische Landesversammlung beschließt:

Im ersten Halbjahr 1919 gelangen provisorisch die gleichen Umlagen und Zuschläge zur Einhebung wie im zweiten Halbjahr 1918, und zwar:

I. Eine 70%ige Umlage auf die Grundsteuer, die reelle und ideelle Hausklassensteuer, die fünfprozentige Steuer vom Reinertrage der laut der Landesgesetze vom 7. Juli 1897, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 67, und vom 4. Mai 1908, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 44, von den Landesumlagen befreiten Neubauten in Graz, die Erwerbsteuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen, die Rentensteuer und die staatliche Besoldungssteuer, weiters eine 76%ige Umlage auf die allgemeine Erwerbsteuer der I. bis einschließlich der III. Klasse, einschließlich der Erwerbsteuer von den Hausier- und Wandergewerben.

II. Eine 60%ige Umlage auf die reelle und ideelle Hauszinssteuer und eine 66%ige Umlage auf die allgemeine Erwerbsteuer IV. Klasse.

III. Eine zehnprozentige Umlage auf die gesamte Verzehrssteuer auf Fleisch am Lande und auf dieselbe Steuer samt außerordentlichen Zuschlägen in der Landeshauptstadt Graz, weiters jedoch nur mit der Wirksamkeit bis zum Inkrafttreten neuer gesetzlicher Bestimmungen über die Besteuerung von Wein, Weinmost, Obstmost und Weinmaische durch den Staat, eine 60%ige Umlage auf die gesamte Verzehrssteuer auf Wein, Wein- und Obstmost am Lande und auf dieselbe Steuer samt außerordentlichen Zuschlägen in der Landeshauptstadt Graz.

4. Sitzung am 6. Dezember 1918.

Wahl des Dr. Richard Winter als Mitglied der ständigen Kontrollkommission an Stelle des Dr. Gottlieb Tunner.

15. (Präs. Nr. 246.)

Die provisorische Landesversammlung beschließt:

Die provisorische Landesversammlung des Landes Steiermark wählt an Stelle des aus dem ständigen Kontrollausschusse ausgeschiedenen Herrn Dr. Gottlieb Tunner den Herrn Dr. Richard Winter als Mitglied dieses Ausschusses.

Trofaiach Marktgemeinde, Gemeindeabgabe für Kinematographen-Vorstellungen.

16. (3. 35.091/III.)

Die provisorische Landesversammlung beschließt:

Der Marktgemeinde Trofaiach im Gerichtsbezirke Leoben wird die Bewilligung erteilt, für jede in Trofaiach gegebene Kinematographenvorstellung eine in die Gemeindekasse fließende Abgabe von 10 K, vom Zeitpunkte der Verlautbarung der erteilten Bewilligung im Landesgesetz- und Verordnungsblatte anfangen bis 31. Dezember 1919 einzuheben.

Vom Gemeindeausschusse zu erlassende Durchführungsvorschriften unterliegen der einverständlichen Genehmigung der Landesregierung und des Landesrates.

Gesetz, womit eine provisorische Landesordnung für das Land Steiermark erlassen wird.

17. (3. 35.092/I.)

Die provisorische Landesversammlung beschließt:

Die provisorische Landesversammlung beschließt das angeschlossene Gesetz, womit eine provisorische Landesordnung für das Land Steiermark erlassen wird, und beauftragt den Landesrat, dieses Gesetz dem Staatsrate zur Genehmigung vorzulegen und bis zur Genehmigung dieses Gesetz als Rechtsgrundlage ihrer Tätigkeit sowie der Tätigkeit der Landesregierung und des Landesrates zu betrachten.

Die provisorische Landesversammlung ermächtigt ferner den Landesrat, über Wunsch des Staatsrates an dem Gesetze unwesentliche formelle Änderungen vorzunehmen.

Gesetz

vom

wirksam für das Land Steiermark, womit eine Landesordnung für das Land Steiermark erlassen wird.

Artikel I.

Die Landesordnung für das Herzogtum Steiermark wird außer Kraft gesetzt, an ihre Stelle hat die im Anhange folgende Landesordnung für das Land Steiermark zu treten.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verlautbarung im Landes-Gesetz- und Verordnungsblatte in Wirksamkeit.

Artikel III.

Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt der Landesregierung.

Landesordnung für das Land Steiermark.

I. Hauptstück.

Von der Landesvertretung überhaupt.

§ 1.

Das Land Steiermark wird in Landesangelegenheiten von der provisorischen Landesversammlung vertreten.

§ 2.

Die zum Wirkungskreise der Landesvertretung gehörigen Befugnisse werden entweder durch die provisorische Landesversammlung selbst oder durch den Landesrat ausgeübt.

§ 3.

Die provisorische Landesversammlung besteht aus sechzig durch Vereinbarung der politischen Parteien des Landes Steiermark bestimmte Mitglieder.

§ 4.

Die provisorische Landesversammlung wählt aus ihrer Mitte mit Stimmenmehrheit den Landeshauptmann und durch Verhältniswahlen zwei Stellvertreter, ferner ebenfalls aus ihrer Mitte in einem Wahlgange neun weitere Mitglieder des Landesrates, die den Titel „Landesräte“ führen; der Landeshauptmann und seine Stellvertreter sind Mitglieder des Landesrates, sie führen in der provisorischen Landesversammlung den Vorsitz und leiten deren Verhandlungen sowie die Ausführung des Landesrates.

§ 5.

Die in die Landesversammlung entsendeten Abgeordneten dürfen keine Instruktionen annehmen und ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben.

§ 6.

Die Landesversammlung wird vom Landeshauptmanne nach dessen freien Entschluß oder, wenn ein Drittel der Abgeordneten es fordert, einberufen. Sitz der Landesversammlung ist die Landeshauptstadt Graz.

§ 7.

Der Landeshauptmann und seine Stellvertreter bilden die Landesregierung. Der Landeshauptmann ist Vorsitzender der Landesregierung. Er leistet einem der Präsidenten des Staatsrates in Gegenwart der übrigen Mitglieder des geschäftsführenden Staatsdirektoriums die Angelobung auf die deutschösterreichische Republik. Er nimmt die Mitglieder des Landesrates sowie die Beamten und Bediensteten bei den ihm nachgeordneten Behörden und Ämtern in Eid und Pflicht.

§ 8.

Die Teilung der öffentlichen Verwaltung in landesfürstliche und autonome ist aufgehoben.

Bis zur Durchführung der entsprechenden Verwaltungsreform bleiben die Geschäfte des Landesrates und der Landesregierung von einander getrennt. Der Landeshauptmann kann jedoch verfügen, daß Amtsabteilungen des Landesrates und der Landesregierung, die mit derselben Sache befaßt sind, unmittelbar zusammenarbeiten.

§ 9.

Die Funktionsdauer der Landesräte ist jener der provisorischen Landesversammlung, die sie gewählt hat, gleich. Sie währt jedoch nach der Auflösung der Landesversammlung noch so lange fort, bis von der neuen Landesvertretung die Geschäfte des Landesrates übernommen worden sind.

Der Austritt aus der Landesversammlung hat das Austreten aus dem Landesrate zur Folge.

§ 10.

Wenn ein Landesrat mit Tod abgeht, austritt oder auf längere Zeit an der Beforgung seiner Geschäfte verhindert ist, wird für ihn eine Neuwahl vorgenommen.

§ 11.

Die Landesräte sind verpflichtet, ihren Aufenthalt in Graz zu nehmen. Sie erhalten eine jährliche Entschädigung aus Landesmitteln, deren Höhe die provisorische Landesversammlung bestimmt.

II. Hauptstück.

Wirkungskreis der Landesvertretung.

§ 12.

Die provisorische Landesversammlung ist berufen, bei der Ausübung der gesetzgebenden Gewalt innerhalb des ihr auf Grund der geltenden Gesetze zustehenden Wirkungskreises mitzuwirken.

§ 13.

Die provisorische Landesversammlung ist berufen :

1. zu beraten und Anträge zu stellen
 - a) über kundgemachte allgemeine Gesetze und Einrichtungen bezüglich ihrer besonderen Rückwirkung auf das Wohl des Landes und
 - b) auf Erlassung allgemeiner Gesetze und Einrichtungen, welche die Bedürfnisse und die Wohlfahrt des Landes erheischen.
2. Vorschläge abzugeben über alle Gegenstände, worüber sie vom Staatsrate zu Rate gezogen wird.

§ 14.

Die provisorische Landesversammlung sorgt für die Erhaltung des Landesvermögens und des sonstigen nach seiner Entstehung oder Widmung ein Eigentum des Landes Steiermark bildenden Landesvermögens, dann der aus Landesmitteln errichteten oder erhaltenen Fonds und Anstalten.

Beschlüsse der provisorischen Landesversammlung, welche eine Veräußerung, bleibende Belastung oder eine Verpfändung des Stammvermögens mit sich bringen, bedürfen der Genehmigung des Staatsrates.

§ 15.

Die provisorische Landesversammlung verwaltet das Domestikalkvermögen und das Kredit- und Schuldenwesen des Landes und sorgt für die Erfüllung der diesfalls dem Lande obliegenden Verpflichtungen.

Sie verwaltet und verwendet den Landesfonds und die übrigen in Verwaltung des Landes Steiermark stehenden Fonds mit genauer Beobachtung der gesetzlichen Zwecke und Widmungen dieser Fonds.

§ 16.

Die provisorische Landesversammlung berätet und beschließt über die Aufbringung der zur Erfüllung ihrer Wirksamkeit für Landeszwecke, für das Vermögen, die Fonds und Anstalten des Landes erforderlichen Mittel, insofern die Einkünfte des bestehenden Stammvermögens nicht zureichen.

Sie ist berechtigt, zu diesem Zwecke Zuschläge zu den direkten und indirekten staatlichen Steuern bis zu dem im Verwaltungsjahre 1918 bestandenen Ausmaße anzulegen und einzuhoben. Höhere Zuschläge oder neue Landesumlagen, -Steuern und -Abgaben bedürfen der Genehmigung des Staatsrates.

§ 17.

Die Wirksamkeit der provisorischen Landesversammlung in Gemeindeangelegenheiten erstreckt sich auf alle durch das Gemeindegesetz oder die besonderen Gemeindestatute dem Landtage vorbehaltenen Aufgaben.

§ 18.

Die provisorische Landesversammlung beschließt über die Systemisierung des Personal- und Besoldungsstandes der Beamten des Landesrates. Sie bestimmt die Art ihrer Ernennung und Disziplinarbehandlung, ihre Ruhe- und Versorgungsgenüsse und die Grundzüge der für ihre Dienstleistung zu erteilenden Instruktionen.

Die Beamten des Landesrates werden vom Landesrate ernannt und haben den Charakter von Staatsbeamten.

§ 19.

Der Landesrat besorgt die gewöhnlichen Verwaltungsgeschäfte des Landesvermögens, der Landesfonds und -Anstalten und leitet und überwacht die Dienstleistung der ihm untergebenen Beamten und Diener. Er hat hierüber sowie über die Ausführung der vollziehbaren Beschlüsse der provisorischen Landesversammlung dieser Rechenschaft zu geben und Anträge für die Landesversammlung über ihren Auftrag oder aus eigenem Antrieb vorzubereiten.

Die Landesregierung und der Landesrat sind der Landesversammlung für ihre Geschäftsführung verantwortlich, soweit sie nicht im bloßen Vollzuge von Gesetzen oder auf Grund von Gesetzen erlassenen Verordnungen, Verfügungen und Wei-

sungen handeln, und zwar unbeschadet der Verantwortlichkeit der Landesregierung gegenüber der deutschösterreichischen Staatsregierung nach § 8 des Gesetzes vom 14. November 1918, St.-G.-Bl. Nr. 24.

Die finanzielle Gebarung des Landesrates unterliegt der Kontrolle durch einen aus der Landesversammlung bestellten ständigen Kontrollsausschuß von 6 Mitgliedern. Außerdem ist der Landesrat verpflichtet, der deutschösterreichischen Staatsregierung alljährlich Rechnung zu legen.

§ 20.

Die dem Lande oder den vormaligen Ständen des Landes zustehenden Patronats- und Präsentationsrechte, das Vorschlags- oder Ernennungsrecht für Stiftsplätze oder Stipendien, das Recht der Aufnahme in Landesanstalten und Stiftungen werden vom Landesrate geübt.

§ 21.

Der Landesrat vertritt das Land Steiermark in allen Rechtsangelegenheiten.

Die im Namen des Landesrates auszufellenden Urkunden sind vom Landeshauptmanne und seinen beiden Stellvertretern, im Falle der Verhinderung eines von ihnen, an dessen Stelle durch einen Landesrat zu fertigen und mit dem Landesiegel zu versehen.

§ 22.

Der Landesrat hat überdies auch alle übrigen Geschäfte des bisherigen Landesausschusses zu besorgen, soweit diese nicht an andere Organe übergehen oder infolge der geänderten Verhältnisse aufhören.

§ 23.

Der Landesrat hat die nötigen Vorbereitungen für die Abhaltung der Sitzung der provisorischen Landesversammlung und die Instandhaltung und Einrichtung der für die Landesvertretung und die ihr unmittelbar unterstehenden Ämter und Organe bestimmten Räumlichkeiten zu besorgen.

§ 24.

Der Landesrat bestimmt mit Genehmigung des Staatsrates einen Stellvertreter des Landeshauptmannes zur Vernehmung jener Amtsgeschäfte des Landeshauptmannes, die zum Wirkungskreise des Finanzministeriums gehören. Weiters hat der Landesrat zur einheitlichen Handhabung der Dienstaufsicht ein Organ unter dem Titel Landesamtsdirektor zu ernennen, der dem Landeshauptmanne persönlich zugezählt und der unmittelbare Vorgesetzte sämtlicher Beamten und Diener des Landesrates und der Landesregierung ist.

Dem Landeshauptmanne bleiben jene Angelegenheiten zur persönlichen Erledigung vorbehalten, die durch Vollzugsanweisung des Staatsrates festgesetzt werden.

III. Hauptstück.

Von der Geschäftsbehandlung.

§ 25.

Die provisorische Landesversammlung hat die zu ihrem Wirkungskreise gehörigen Angelegenheiten in Sitzungen zu verhandeln und zu erledigen.

Die Sitzungen werden von dem Landeshauptmanne oder einem seiner Stellvertreter angeordnet, eröffnet und geschlossen.

§ 26.

Die Sitzungen sind öffentlich.

Ausnahmsweise kann eine vertrauliche Sitzung gehalten werden, wenn entweder der Vorsitzende oder wenigstens fünf Mitglieder es verlangen und nach Entfernung der Zuhörer die Landesversammlung sich mit Zweidrittelmehrheit dafür entscheidet.

§ 27.

Die einzelnen Beratungsgegenstände gelangen vor den Landtag:

- a) entweder als Regierungsvorlagen durch den Landeshauptmann, oder
- b) als Vorlagen des Landesrates oder eines besonderen durch die Wahl aus der Landesversammlung gebildeten Ausschusses, oder
- c) durch Anträge einzelner Mitglieder.

Anträge über Gegenstände, welche außerhalb des Geschäftskreises der Landesversammlung liegen, sind durch den Landeshauptmann von der Beratung auszuschließen.

§ 28.

Der Landeshauptmann bestimmt die Reihenfolge der zu verhandelnden Gegenstände. Die an den Landtag gelangenden Regierungsvorlagen sind vor allen anderen Beratungsgegenständen in Verhandlung zu nehmen und zu erledigen.

§ 29.

Wenn die Absendung von Mitgliedern der Regierungsbehörden wegen Erteilung von Auskünften und Aufklärungen bei einzelnen Verhandlungen notwendig oder wünschenswert erscheint, hat der Landeshauptmann die erforderlichen Weisungen zu treffen.

§ 30.

Zur Beschlussfähigkeit der Landesversammlung ist die Anwesenheit von mindestens 30 Mitgliedern und zur Gültigkeit eines Beschlusses die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich.

Bei Stimmengleichheit ist der in Beratung gezogene Antrag als abgelehnt anzusehen.

Jeder auf eine Änderung der Landesordnung abzielende Antrag ist unbedingt der Vorberatung durch einen Ausschuss zu unterziehen und ist zur Beschlussfassung die Anwesenheit von mindestens 40 Mitgliedern und die Zustimmung von mindestens 30 Mitgliedern der Landesversammlung erforderlich.

§ 31.

Die Stimmgebung findet in der Regel durch Aufstehen und Sitzenbleiben statt.

Wahlen oder Besetzungen werden in der Regel durch Stimmzettel vorgenommen.

§ 32.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses des Landesrates ist die Anwesenheit von wenigstens sieben Mitgliedern des Landesrates erforderlich, unter denen sich der Landeshauptmann oder einer seiner Stellvertreter befinden muß.

§ 33.

Die näheren Vorschriften über die Geschäftsgebarung der Landesversammlung werden durch eine von dieser zu genehmigenden Geschäftsordnung für die Landesversammlung getroffen. Die Geschäftsgebarung des Landesrates ist durch eine von diesem zu erlassende, der Landesversammlung vorzulegende Geschäftsordnung für den Landesrat zu regeln.

5. Sitzung am 20. Jänner 1919.

18. (Präf. Nr. 43)

Wahl von drei Ordnern.

Die provisorische Landesversammlung des Landes Steiermark wählt zu Ordnern die Mitglieder der Landesversammlung Josef Stameh, Franz Tauschmann und Hans Wallner.

19. (Präf. Nr. 44.)

Wahl des Franz Prisching zum Landesrate.

Die provisorische Landesversammlung des Landes Steiermark wählt das Mitglied der Landesversammlung Franz Prisching zum Landesrate.

6. Sitzung am 22. Jänner 1919.

20. (3. 2295/II.)

Richtigstellung des Beschlusses vom 4. Dezember 1918, betreffend die provisorische Forteinhebung der Landesumlagen und Zuschläge im ersten Halbjahre 1919.

Die provisorische Landesversammlung beschließt:

Die provisorische Landesversammlung nimmt den in Beilage Nr. 33 erstatteten Bericht des steiermärkischen Landesrates genehmigend zur Kenntnis.

21. (3. 2293/I.)

Beförderung von Beamten außerhalb des systemisierten Standes.

Die provisorische Landesversammlung beschließt:

Der Landesrat wird ermächtigt, Beamte, die durch die Zeitvorrückung in die Bezüge einer höheren Rangsklasse vorgerückt sind, bei besonderer Rücksichtswürdigkeit in diese Rangsklasse außerhalb des systemisierten Standes zu befördern.

22. (3. 2294/I.)

Ernennung von Unterbeamten.

Die provisorische Landesversammlung beschließt:

Der Landesrat wird ermächtigt, die beiden ältesten Amtsdienner außerhalb der gegenwärtig für Unterbeamte festgesetzten Höchstzahl zu Unterbeamten zu ernennen.

23. (3. 2296/II.)

Kriegsteuerungsbeiträge und Anschaffungszulagen an die deutschsteirische Lehrerschaft.

Die provisorische Landesversammlung beschließt:

1. Den an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen Deutschsteiermarks angestellten Lehrpersonen sowie den Lehrerpensionisten, Lehrerwitwen und Waisen werden vom 1. Jänner 1919 angefangen, Kriegsteuerungszulagen bewilligt, die nach dem für das Jahr 1918 giltigen Schema (Erlaß des Landesrates vom 14. September 1918, Z. 3/6174/53/1918) aufzuteilen, in ihrem Ausmaße aber um 25 v. H. zu erhöhen sind. Die Auszahlung dieser so erhöhten Kriegsteuerungsbeiträge hat solange zu erfolgen, bis eine Neuregelung der Kriegsteuerungsbeiträge durch den deutschösterreichischen Staatsrat angeordnet sein wird.

2. Der Landesrat wird ermächtigt, den deutschen aktiven Lehrpersonen an den allgemeinen Volks- und Bürgerschulen, den Lehrerpensionisten, Lehrerwitwen und

Lehrerswaisen des deutschösterreichischen Staatsgebietes für das Jahr 1918 einen Anschaffungsbeitrag nach dem im nachstehenden Schema aufgestellten Ausmaße auszubezahlen. Der vom Landesrate im Dezember 1918 als Anschaffungsbeitrag ausbezahlte Vorschuß ist dabei einzurechnen. Daß die Staatszuwendung übersteigende Erfordernis, das den Betrag von 700.000 K voraussichtlich nicht wesentlich übersteigen dürfte, wird aus Landesmitteln gedeckt.

Schema

für die Auszahlung des Anschaffungsbeitrages 1918 für öffentliche Volks- und Bürgerschullehrer Deutschsteiermarks.

a) Aktive Lehrpersonen:

1. Klasse: Ledige, verwitwete ohne Kinder, mit bis 5 Dienstjahren	K	450.—
über 5 bis 15 Dienstjahren	„	525.—
mit über 15 Dienstjahren	„	555.—
2. Klasse: Verheiratete ohne Kinder, verwitwete mit 1 Kinde		
mit bis 5 Dienstjahren	„	570.—
über 5 bis 15 Dienstjahren	„	705.—
mit über 15 Dienstjahren	„	855.—
3. Klasse: Verheiratete mit 1 oder 2 Kindern, verwitwet mit 2 bis 3 Kindern:		
mit 1 bis 5 Dienstjahren	„	705.—
über 5 bis 15 Dienstjahren	„	840.—
mit über 15 Dienstjahren	„	1020.—
4. Klasse: Verheiratete mit 3 oder 4 Kindern, verwitwet mit 4 und 5 Kindern:		
mit bis 5 Dienstjahren	„	840.—
über 5 bis 15 Dienstjahren	„	975.—
mit über 15 Dienstjahren	„	1185.—
5. Klasse: Verheiratete mit mehr als 4 Kindern, verwitwet mit mehr als 5 Kindern:		
mit bis 5 Dienstjahren	„	975.—
über 5 bis 15 Dienstjahren	„	1110.—
mit über 15 Dienstjahren	„	1350.—
Arbeitslehrerinnen, Hilfslehrer(innen) und Kindergärtnerinnen	„	450.—

b) Lehrerpensionisten:

1. Klasse: Ledige, verwitwete ohne Kinder	„	450.—
2. Klasse: Verheiratete ohne Kinder, verwitwete mit einem Kinde	„	570.—
3. Klasse: Verheiratete mit 1 bis 2 Kindern, verwitwete mit 2 bis 3 Kindern	„	705.—
4. Klasse: Verheiratete mit 3 bis 4 Kindern, verwitwete mit 4 bis 5 Kindern	„	840.—
5. Klasse: Verheiratete mit mehr als 4 Kindern, verwitwete mit mehr als 5 Kindern	„	975.—

c) Lehrerwitwen:

1. Klasse: ohne Kinder	„	450.—
2. Klasse: mit einem Kinde	„	570.—
3. Klasse: mit 2 bis 3 Kindern	„	570.—
4. Klasse: mit 4 bis 5 Kindern	„	840.—
5. Klasse: mit mehr als 5 Kindern	„	975.—

d) Lehrersväisen:	
1. Klasse: für 1 Kind	K 300.—
2. Klasse: für 2 Kinder	„ 378.—
3. Klasse: für 3 Kinder	„ 469.98
4. Klasse: für 4 und mehr Kinder	„ 559.98

Lehrpersonen, die keine Reifeprüfung besitzen, werden 2 Jahre zur Zeit, die sie nach der Lehrbefähigungsprüfung zurückgelegt haben, zugezählt. Bei unterbrochener Dienstzeit wird die tatsächlich vollbrachte Dienstzeit mit Ausschaltung der Unterbrechung gezählt.

Als Personen, die zur Einreihung in die einzelnen Klassen zu zählen sind, gelten der Lehrer, dessen Gattin, die in seiner Versorgung stehenden Kinder, einschließlich der Wahl-, Stief- und Pflegekinder, sowie allfälliger Enkel; ferner bei einer ledigen Lehrperson, die Eltern und Geschwister, wenn sie mit der Lehrperson im gemeinsamen Haushalte leben und die Lehrperson als Familienerhalter anzusehen ist.

Bei Lehrerehepaaren wird bei Ausscheidung der Gattin aus der Zählung des Familienstandes dieser eine eigene Zuwendung eines Anschaffungsbeitrages nach den Sätzen für ledige Lehrkräfte zuerkannt.

Schließlich bei Witwen, die in ihrer Versorgung stehenden Lehrersväisen.

Durch jede Person des genannten Standes wird eine entsprechende Erhöhung durch Einreihung in die betreffende höhere Klasse bewirkt.

Der Anschaffungsbeitrag gebührt auch den aus dem Normalschulfonds entlohten Lehrpersonen.

Der Anschaffungsbeitrag gebührt allen Lehrpersonen, die am 1. Dezember 1918 aus dem steirischen Landes-schulfonds, beziehungsweise aus dem Normalschulfonds entlohnt worden sind, wobei bezüglich der Lehrerehepaare die vorangeführte Einschränkung zu beobachten ist.

7. Sitzung am 24. Jänner 1919.

24. (3. 2760/V.)

Beitritt des Landes Steiermark als Mitglied der Landesstelle für Viehverkehr.

Die provisorische Landesversammlung beschließt:

1. Der Beitritt des Landes Steiermark als Mitglied der Landesstelle für Viehverkehr, G. m. b. H., bei Zeichnung eines Betrages von 750.000 K als Stammeinlage wird genehmigt.

2. Zur Aufbringung der Hälfte dieser Stammeinlage im Betrage von 375.000 K wird der Landesrat ermächtigt, mit dem Verbande landwirtschaftlicher Genossenschaften ein Übereinkommen zu treffen, oder bei demselben ein Darlehen aufzunehmen.

25. (3. 2802/V.)

Änderung der Satzungen der Viehverkehrs-Gesellschaft.

Die provisorische Landesversammlung beschließt nachstehende

Resolution:

Der Landesrat wird beauftragt, nach Möglichkeit dahin zu wirken, daß die Satzungen der Viehverkehrs-Gesellschaft dahin geändert werden, daß sechs Geschäftsführer zu berufen sind, wovon drei das Land nominiert, darunter müssen jedoch mindestens zwei Konsumentenvertreter sein. Weiters müssen in den Aufsichtsrat vier Mitglieder vom Lande entsendet werden, die ausschließlich aus den Kreisen der Konsumenten zu entnehmen sind.